Stadt Soltau

Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Inhaltsverzeichnis

22.06.2026 - Bekanntmachung Nr. 40

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Berliner Platz und Stalmannstraße

Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
Verantwortlichkeit: Erster Stadtrat Karsten Lemke | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
Erscheinungsweise: nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Bekanntmachung

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Berliner Platz und Stalmannstraße

---

Aufgrund der §§ 6, 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118) sowie § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Soltau vom 27.06.2019 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Berliner Platz und Stalmannstraße wird wie folgt geändert:

§1
Allgemeines

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

   (2) Für Kinder vorrangig berufstätiger Eltern werden von montags bis freitags ein Früh- (07-08 Uhr) und Mittagsdienst (12-13 Uhr) angeboten. In Einzelfällen kann eine Betreuung während der oben aufgeführten Randzeiten in Absprache mit dem Träger auch für nicht berufstätige Eltern in Anspruch genommen werden. Für das Zustandekommen ist eine ausreichende Nachfrage von mindestens 5 Kindern erforderlich.

2. § 4 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

   (4) Für das Zustandekommen der Feriengruppen ist eine ausreichende Nachfrage Voraussetzung. § 3 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 2026 in Kraft.
Soltau, 18.06.2026

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

gez. Karsten Brockmann